



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freunde von Casa Verde e.V.“ und hat seinen Sitz in Lahr.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 77933 Lahr/Schwarzwald eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Entwicklungshilfe durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des gemeinnützigen Vereins „IADES-Blansal“ mit Sitz in Arequipa, Peru, dem Träger des Kinderheims „Casa Verde“ in Arequipa, Peru. Die Organisation „IADES-Blansal“ verwendet seine Mittel laut Satzung ebenfalls ausschließlich für diese steuerbegünstigten Zwecke.
- 2.2. Der Verein erfüllt seinen Förderauftrag insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Beiträge und deren Weiterleitung an „IADES-Blansal“ in Peru, welcher diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie der Entwicklungshilfe im Rahmen seiner Tätigkeiten verwendet.
- 2.3. Zur Spendengewinnung informiert der Verein interessierte natürliche und juristische Personen z.B. durch persönliche Ansprache, durch Briefe, Prospekte, über das Internet, in Vortragsveranstaltungen und durch weitere sinnvolle Maßnahmen.
- 2.4. Der Verein ist der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Er ist weder religiös noch politisch in irgendeiner Weise gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in § 2 genannten Körperschaft verwendet.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Entschädigung.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied können natürliche Person ab dem 7. Lebensjahr, sowie juristische Personen werden.
- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer / ihres gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 4.3 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von den Organen des Vereins beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
- 4.4 Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
- Bei natürlichen Personen durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
 - Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch den freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne vorherige Anhörung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 5.3 Mitglieder, die ihren Vereinspflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2 Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem Beisitzer zusammen.
- 8.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder berufen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 9.2 Zur Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

§ 10 Einberufung, Beschlussfassung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 10.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin und mit Angabe der Tagesordnung.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand
 - fasst Beschlüsse über eingebrachte Anträge
 - kann Mitglieder aus schwerwiegenden Gründen aus dem Verein ausschließen
 - löst den Verein auf. Bei der Vereinsauflösung ist die Zustimmung von zwei Drittel aller Vereinsmitglieder einzuholen.
- 10.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Vorstandsmitgliedern, die die Versammlung geleitet haben, zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Zuständigkeiten des Vorstandes

11.1 Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

11.2 Er hat folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 der Satzung
- Führung der Kasse
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12 Vermögen des Vereins

12.1 Der Verein soll kein eigenes Vermögen ansammeln, welches über die notwendigen finanziellen Mittel zur mittelfristigen Erfüllung des Vereinszwecks hinausgeht. So hat beispielsweise die Anschaffung von vereinseigenen Immobilien zu unterbleiben.

12.2 Der Verein ist auf Guthabenbasis zu führen und darf sich nicht verschulden. Jegliche Kreditaufnahme ist nicht zugelassen.

12.3 Die Einsicht in die Vermögenslage des Vereins ist den Mitgliedern auf schriftlichen Antrag hin zu gewähren. Bei Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand über die Gewährung der Einsichtnahme.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Der Verein kommt zur Auflösung:

- Wenn der unter §2 genannte Trägerverein seine Tätigkeiten auf dem im Sinne der Satzung festgelegten Tätigkeiten einstellt oder sich auflöst. In diesem Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Wenn die Mitgliederversammlung den Beschluss der Vereinsauflösung fasst, dem auch im zweiten Schritt zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen.

13.2 Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

- Den unter § 2.1 genannten Trägerverein „IADES-Blansal“ in Peru.
- Besteht diese Einrichtung nicht mehr, entscheidet der Vorstand welcher gemeinnützigen Organisation die Mittel zufließen. Der Beschluss des Vorstands über die Verwendung der Mittel darf erst nach Prüfung und Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Lahr, den 1. November 2008.